

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der EN-vier GmbH

für Verkauf, Lieferung, Beratung und Montage

Stand: 07.04.2026

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, Lieferungen, Leistungen und Angebote der EN-vier GmbH, insbesondere im Bereich Beratung, Verkauf, Lieferung und Montage von Tageslichtsystemen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA), Lichtkuppeln, Flachdachfenstern, Dachausstiegen, Zubehör sowie damit zusammenhängenden Leistungen.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, EN-vier stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Dies gilt auch dann, wenn EN-vier in Kenntnis solcher Bedingungen die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt.

1.4 Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB.

1.5 EN-vier ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen qualifizierter Dritter oder Nachunternehmer zu bedienen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebote von EN-vier sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.2 Ein Vertrag kommt erst zustande durch

- a) schriftliche oder in Textform erteilte Auftragsbestätigung von EN-vier,
- b) Unterzeichnung des Angebots bzw. der Beauftragung durch den Kunden,
- c) Lieferung der Ware oder
- d) Beginn der Ausführung der Leistung.

2.3 Angaben in Katalogen, Prospekten, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Unterlagen, Leistungsbeschreibungen oder sonstigen Dokumentationen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.4 Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen mindestens der Textform.

3. Leistungsumfang

3.1 Maßgeblich für Art und Umfang der geschuldeten Leistungen sind ausschließlich das jeweilige Angebot, die Auftragsbestätigung sowie ausdrücklich einbezogene Leistungsbeschreibungen.

3.2 Beratungsleistungen erfolgen nach bestem Wissen auf Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen, Maße, Pläne und sonstigen Angaben. EN-vier schuldet, soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, keine vollständige Objekt-, Ausführungs-, Genehmigungs-, Statik-, Brandschutz- oder Werkplanung.

3.3 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, sind insbesondere nicht geschuldet:

- statische Berechnungen und Nachweise,
- Tragfähigkeitsprüfungen bestehender Bauteile,
- Genehmigungen, Zustimmungen oder behördliche Abstimmungen,
- Bauleitung oder Koordination anderer Gewerke,
- Elektro-, Dachdecker-, Abdichtungs-, Gerüst-, Kran-, Hebe-, Sicherungs-, Trockenbau-, Maler- oder sonstige Nebenarbeiten,
- Leistungen an bauseits vorhandenen oder von Dritten hergestellten Anschlüssen, Unterkonstruktionen oder Abdichtungen, soweit diese nicht ausdrücklich zum Leistungsumfang von EN-vier gehören.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Preise verstehen sich in Euro netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten Preise ab Lager bzw. ab Werk zuzüglich Verpackung, Transport, Fracht, Versicherung, Anfahrt, Montage, Hebe- und Zugangstechnik, Entsorgung, Wartezeiten, Zusatzaufwand und sonstiger Nebenkosten.

4.3 Rechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4.4 Im Verzugsfall ist EN-vier berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.

4.5 Bei Zahlungsverzug, wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder sonstigen begründeten Zweifeln an dessen Zahlungsfähigkeit ist EN-vier berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen sowie bereits begonnene Arbeiten bis zur Klärung auszusetzen.

4.6 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

5. Liefer- und Leistungszeiten

5.1 Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von EN-vier ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.

5.2 Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden voraus.

5.3 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt oder sonstigen Ereignissen, die EN-vier nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Betriebsstörungen, Materialbeschaffungsproblemen, Transportverzögerungen, Ausfällen von Vorlieferanten, behördlichen Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Witterungseinflüssen oder ausbleibenden bzw. mangelhaften Vorleistungen des Kunden oder Dritter.

5.4 EN-vier ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

6. Lieferung, Versand und Gefahrübergang

6.1 Bei Lieferungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über.

6.2 Verzögert sich der Versand oder die Übergabe aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

6.3 Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.

7. Montage, Baustelle und Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1 Montage- und Ausführungsarbeiten erfolgen auf Grundlage des vereinbarten Leistungsumfangs.

7.2 Der Kunde hat auf eigene Kosten sämtliche Mitwirkungshandlungen rechtzeitig zu erbringen. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass

- die Baustelle frei zugänglich, sicher und zur Leistungsausführung geeignet ist,
- die erforderlichen Vorleistungen anderer Gewerke vollständig und fachgerecht erbracht sind,
- Anschlusspunkte, Unterkonstruktionen, Aussparungen, Aufkantungen, Abdichtungsanschlüsse und sonstige bauseitige Voraussetzungen ordnungsgemäß vorhanden sind,
- eine ausreichende Stromversorgung sowie, soweit erforderlich, Hebezeuge, Gerüste, Sicherungen, Zufahrten und Schutzmaßnahmen zur Verfügung stehen, sofern diese nicht ausdrücklich von EN-vier geschuldet sind,
- alle erforderlichen Genehmigungen, Freigaben und Zustimmungen rechtzeitig vorliegen.

7.3 Verzögerungen, Behinderungen, Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten, Mehraufwand oder Zusatzarbeiten, die durch fehlende Mitwirkung des Kunden, mangelhafte Vorleistungen, ungeeignete Baustellenbedingungen, Witterung oder Leistungen Dritter verursacht werden, gehen nicht zu Lasten von EN-vier und sind vom Kunden gesondert zu vergüten.

7.4 Erkennt EN-vier im Zuge der Ausführung zusätzliche oder geänderte Leistungen als erforderlich, ist EN-vier berechtigt, hierüber ein Nachtragsangebot zu unterbreiten. Bis zur Klärung kann EN-vier die betroffenen Arbeiten unterbrechen.

7.5 Für Mängel, Schäden oder Funktionsbeeinträchtigungen, die ihre Ursache in vorhandenen Bauteilen, Bestandsdächern, bauseitigen Konstruktionen, Untergründen, Anschlüssen, Abdichtungen oder Leistungen Dritter haben, haftet EN-vier nicht, soweit diese Ursachen nicht dem Verantwortungsbereich von EN-vier zuzurechnen sind.

8. Abnahme

8.1 Soweit EN-vier Werkleistungen, insbesondere Montageleistungen, schuldet, ist der Kunde verpflichtet, die Leistung nach Fertigstellung unverzüglich abzunehmen.

8.2 Die Abnahme darf wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden.

8.3 EN-vier ist berechtigt, dem Kunden nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abnahme unter Benennung mindestens eines wesentlichen Mangels, gilt die Leistung, soweit gesetzlich zulässig, als abgenommen.

8.4 Nimmt der Kunde die Leistung oder einen abgrenzbaren Teil davon in Benutzung, gilt dies als Abnahme des jeweiligen Leistungsteils, soweit gesetzlich zulässig.

8.5 EN-vier ist zu Teilabnahmen berechtigt, sofern in sich abgeschlossene Leistungsteile vorliegen.

9. Untersuchungs- und Rügepflicht

9.1 Ist der Kunde Kaufmann, hat er gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich in Textform zu rügen.

9.2 Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.

9.3 Unterbleibt die ordnungsgemäße und rechtzeitige Anzeige, gilt die Ware insoweit als genehmigt, sofern EN-vier den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von EN-vier aus der Geschäftsverbindung Eigentum von EN-vier.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und, soweit wirtschaftlich üblich, angemessen zu versichern.

10.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Bereits jetzt tritt er alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrags einschließlich Nebenforderungen an EN-vier ab. EN-vier nimmt die Abtretung an.

10.4 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf abgetretene Forderungen hat der Kunde EN-vier unverzüglich mitzuteilen.

10.5 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, wird EN-vier auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

11. Mängelrechte

11.1 Für Mängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

11.2 Gegenüber Unternehmern beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei neu gelieferten Sachen und Leistungen grundsätzlich ein Jahr ab Ablieferung bzw., soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

11.3 Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Übernahme einer Garantie, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

11.4 Keine Mängelansprüche bestehen insbesondere bei

- natürlichem Verschleiß,
- nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,
- ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung,
- fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung,
- fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung oder Veränderung durch den Kunden oder Dritte,
- ungeeigneten oder mangelhaften bauseitigen Voraussetzungen, Untergründen oder Bestandsbauteilen,
- auf Kundenangaben, Kundenplänen oder Kundenvorgaben beruhenden Ursachen,
- Eingriffen Dritter oder Verwendung nicht freigegebener Teile oder Materialien.

11.5 EN-vier ist im Falle eines Mangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von EN-vier durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

11.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

12. Haftung

12.1 EN-vier haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer ausdrücklichen Garantie, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet EN-vier nur auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung

des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

12.3 Im Übrigen ist die Haftung von EN-vier bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

12.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer von EN-vier.

12.5 Soweit der Kunde Pläne, Maße, Ausschreibungen, technische Vorgaben, Materialvorgaben oder sonstige Weisungen erteilt, trägt er die Verantwortung für deren sachliche Richtigkeit, technische Eignung und Vollständigkeit, sofern EN-vier nicht ausdrücklich eine Prüfungsverantwortung übernommen hat.

13. Kündigung bei Werkleistungen

13.1 Für Werkleistungen gelten die gesetzlichen Kündigungsrechte.

13.2 Kündigt der Kunde einen Werkvertrag vor Fertigstellung, ist EN-vier berechtigt, die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.

14. Elektronische Kommunikation und Rechnungsstellung

14.1 EN-vier ist berechtigt, Angebote, Auftragsbestätigungen, Nachträge, Erklärungen und Rechnungen in elektronischer Form zu übermitteln.

14.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von ihm benannten E-Mail-Adressen erreichbar sind und eingehende elektronische Dokumente ordnungsgemäß verarbeitet werden können.

15. Datenschutz

EN-vier verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG.

16. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.2 Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von EN-vier.

16.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung Weißwasser/O.L.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

17.2 Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt, soweit gesetzlich zulässig.